

## Gewerblicher Güterkraftverkehr

### Erforderliche Unterlagen zur Erteilung einer EWG-Lizenz bzw. nationalen Erlaubnis

- Für den Nachweis der Zuverlässigkeit: in der Regel ein Auszug aus dem
  - Bundeszentralregister (Führungszeugnis) für Verkehrsleiter und Unternehmer (Inhaber bzw. gesetzliche Vertreter) → über die Gemeinde zu beantragen (Belegart 0), oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz.
  - Fahreignungsregister (früher: Verkehrszentralregister) für Verkehrsleiter, ansonsten für Unternehmer → über Kraffahrt-Bundesamt zu beantragen,
  - Gewerbezentralregister für Verkehrsleiter und Unternehmer (Inhaber bzw. gesetzliche Vertreter) → über die Gemeinde zu beantragen (Belegart 9), oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz.

jew. max. 3 Monate alt

- Bescheinigungen (früher Unbedenklichkeitsbescheinigungen) folgender Stellen:
  - Finanzamt,
  - Krankenkasse,
  - Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr),

jew. max. 3 Monate alt

- Nachweis der fachlichen Eignung für den Verkehrsleiter, ansonsten für den Unternehmer
- Nachweis der Vertretungsberechtigung (insbesondere bei juristischen Personen und Personengesellschaften)
- Nachweis über das Beschäftigungsverhältnis des Verkehrsleiters
- Handelsregistereintrag/Genossenschaftsregistereintrag (bei Kleingewerbetreibenden - § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 HGB - nicht erforderlich)
- Für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit: Anlage 2 und falls erforderlich Anlage 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsrecht (GüKVwV); Stichtag max. 1 Jahr zurückliegend

### Link zur homepage

<https://www.landkreis-rottweil.de/de/Landratsamt/Dienstleistungen/Dienstleistung?view=publish&item=service&id=397>

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens verschiedene Stellen beteiligt werden; diese sind derzeit das Bundesamt für Güterverkehr, die Industrie- und Handelskammer, der Verband des Württembergische Verkehrsgewerbes e.V., der Verband Spedition und Logistik, die Gewerkschaft ver.di, die jeweilige betroffene Gemeinde/Stadt sowie das Gewerbeaufsichtsamt im Hause.